

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 15. September 1972

107. Stück

- 333.** Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über den Straßenverkehr
- 334.** Kundmachung: Abänderung des Anhanges zum Europäischen Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates durch Belgien
- 335.** Kundmachung: Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser
- 336.** Kundmachung: Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken
- 337.** Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
- 338.** Erklärung der Republik Österreich betreffend die Annahme des Beitritts der ČSSR zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern
- 339.** Erklärung der Republik Österreich betreffend die Annahme des Beitritts der Ungarischen Volksrepublik zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern
- 340.** Ungültigerklärung von Originalzeugnissen der Internationalen Kaffee-Organisation

333. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 28. August 1972 betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949

Vom Generalsekretär der Vereinten Nationen sind folgende Mitteilungen betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 (BGBl. Nr. 222/1955, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 218/1971) eingelangt:

Korea hat am 14. Juni 1971 seine Beitrittsurkunde zum genannten Abkommen hinterlegt und bekanntgegeben, daß es die Buchstaben-Gruppe „ROK“ als Unterscheidungszeichen gemäß Ziffer 3 des Anhanges 4 des Abkommens gewählt hat.

Fidschi hat am 3. Juni 1971 bekanntgegeben, daß es die Buchstaben-Gruppe „FJI“ als Unterscheidungszeichen gemäß Ziffer 3 des Anhanges 4 des Abkommens gewählt hat.

Malaysia hat am 7. März 1972 bekanntgegeben, daß es die Buchstaben-Gruppe „MAL“ als Ersatz für die Buchstaben „PTM“ als Unterscheidungszeichen gemäß Ziffer 3 des Anhanges 4 des Abkommens gewählt hat.

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat am 11. Mai 1971 folgendes mitgeteilt:

Zur Zeit der Bekanntgabe der Ausdehnung des Geltungsbereiches dieses Abkommens auf Jamaika im Jahre 1959 waren die Cayman-Inseln ein abhängiges Gebiet Jamaikas, und die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens auf Jamaika erstreckte sich deshalb automatisch auch auf die Cayman-Inseln.

Für diese Inseln, die, als Jamaika unabhängig wurde, ein Gebiet blieben, für dessen internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist, galt das Abkommen weiterhin und gilt noch immer.

Kreisky

334. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 28. August 1972 betreffend die Abänderung des Anhanges zum Europäischen Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates vom 13. Dezember 1957 durch Belgien

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates ist die ursprüngliche, im Anhang zum Europäischen Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates (BGBl. Nr. 175/1958, letzte Kundmachung BGBl. Nr. 396/1971) kundgemachte Liste Belgiens derart abgeändert worden, daß die Bezeichnung des dritten Ausweisdokuments in dieser Liste nunmehr wie folgt lautet:

“Official identity card issued to a Belgian national, having the force of an immatriculation certificate”, by a Belgian diplomatic or consular agent abroad

« Carte d'identité délivrée à un ressortissant belge, valant certificat d'immatriculation », émanant d'un agent diplomatique ou consulaire de Belgique à l'étranger

(Übersetzung)

„Personalausweis, ausgestellt für einen belgischen Staatsangehörigen“ (ausgestellt von einer belgischen Vertretungsbehörde)

Von den Vertragschließenden Parteien des erwähnten Abkommens sind keine Einwendungen gegen die Abänderung der Liste erhoben worden. Die gegenständliche Abänderung ist daher gemäß Art. 11 des Abkommens am 25. Jänner 1972 in Kraft getreten.

Kreisky

335. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 28. August 1972 betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 5. August 1963

Nach Mitteilung der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland sowie der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sind derzeit folgende Staaten Vertragsparteien des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser, BGBl. Nr. 199/1964:

Afghanistan, Ägypten, Australien, Belgien, Birma, Bolivien, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dahomey, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Demokratische Republik, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfeabeinküste, El Salvador, Finnland, Gabon, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Kenia, Korea, Kuwait, Laos, Libanon, Liberia, Libyen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande (einschließlich Surinam und Niederländische Antillen), Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Rwanda, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sowjetunion, Spanien, Sri Lanka (Ceylon), Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrien, Tansania, Thailand, Togo, Tonga, Trini-

dad und Tobago, Tschad, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Weißrußland, Westsamoa, Zaire, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

Kreisky

336. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 28. August 1972 betreffend den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Nizza am 15. Juni 1957

Nach Mitteilung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben nachstehende Staaten angezeigt, daß sie die Rechtswohltat des Artikels 3^{bis} Absatz 1 des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Nizza am 15. Juni 1957 (BGBl. Nr. 45/1970, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 82/1971) in Anspruch nehmen:

Staat:	mit Wirksamkeit vom:
Jugoslawien	29. Juni 1972
Liechtenstein	1. Jänner 1973
Schweiz	1. Jänner 1973

Kreisky

337. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 28. August 1972 über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 7. Juni 1968

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Italien am 10. April 1972 seine Ratifikationsurkunde und Frankreich am selben

Tag seine für das gesamte Hoheitsgebiet der Republik einschließlich der Überseedepartements und -gebiete als Annahmeerkunde geltende Genehmigungsurkunde zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht, BGBl. Nr. 417/1971, hinterlegt.

Kreisky

338.

Erklärung

Nachdem die Erklärung der Republik Österreich betreffend die Annahme des Beitritts der ČSSR zum Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern *) die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident der Republik Österreich im Namen der Republik Österreich den Beitritt der ČSSR zum Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern anzunehmen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Erklärung vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Justiz und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 7. Juni 1972

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Kreisky

Der Bundesminister für Justiz:

Broda

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kirchschläger

Das vorliegende Übereinkommen ist zwischen Österreich und der ČSSR am 4. Juli 1972 in Kraft getreten.

*) BGBl. Nr. 294/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 43/1970

Kreisky

339.

Erklärung

Nachdem die Erklärung der Republik Österreich betreffend die Annahme des Beitritts der Ungarischen Volksrepublik zum Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern *) die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident der Republik Österreich im Namen der Republik Österreich den Beitritt der Ungarischen Volksrepublik zum Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern anzunehmen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Erklärung vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Justiz und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 7. Juni 1972

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Kreisky

Der Bundesminister für Justiz:

Broda

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kirchschläger

Das vorliegende Übereinkommen ist zwischen Österreich und Ungarn am 4. Juli 1972 in Kraft getreten.

*) BGBl. Nr. 294/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 338/1972

Kreisky

340.

INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION

Executive Director
22 Berners Street
London, England

ED Controls 37/72 (E)
2 August 1972
Original: English

CANCELLATION OF THE VALIDITY OF ORIGINAL CERTIFICATES REPORTED TO HAVE BEEN LOST DURING THE MONTH OF JULY 1972

The Executive Director presents his compliments and in accordance with the procedure established in document ED Controls 28/72 invites the attention of Members to the attached list of original Certificates reported to have been lost in the month of July 1972.

2. Members are requested to inform their Customs authorities and Certifying Agencies that the validity of the Certificates listed has been cancelled and that, therefore, they must not be accepted for importing coffee, for crediting to transit stamp accounts or for splitting.

(Übersetzung)

INTERNATIONALE KAFFEE- ORGANISATION

Exekutivdirektor
22, Berners Street
London, England

ED Controls 37/72
2. August 1972
Original: Englisch

UNGÜLTIGERKLÄRUNG VON ORIGINAL- ZEUGNISSEN, DIE ALS IM MONAT JULI 1972 IN VERLUST GERATEN GEMELDET WURDEN

Der Exekutivdirektor empfiehlt sich den Mitgliedern und ersucht gemäß der in Dokument ED-Controls 28/72 festgelegten Vorgangsweise um Beachtung der angeschlossenen Liste über Originalzeugnisse, die als im Monat Juli 1972 in Verlust geraten gemeldet wurden.

2. Die Mitglieder werden ersucht, ihre Zollbehörden und ausstellenden Stellen dahingehend zu informieren, daß die Gültigkeit der angeführten Zeugnisse aufgehoben wurde und diese daher für den Import von Kaffee, für die Gutschreibung auf ein Transitmarkenkonto oder zur Ausstellung von Teilzeugnissen nicht angenommen werden dürfen.

CANCELLED CERTIFICATES
JULY 1972

CERTIFICATES OF ORIGIN

Issuing Country	Certificate number	Date of Issue	Type of coffee	Net Weight (in kilos)	Shipping Marks	Vessel	Destination
Brazil	02-09-4100	6. 6. 72	green	60,000	ESTEVE SAMAS	"TERESOPOLIS" "TOBAGO"	Oslo Wellington
Ethiopia	10-02-281	11. 4. 72	"	1,500	D. K. S./HARRAR LION BRAND 31/LONGBERRY Handpicked		
Mexico	16-02-1229	May/72	"	4,550	STRICTLY HARD BEAN STA. CATARINA MEXICO AS ALTURA	"POELDYK"	Bremen
	16-02-1230	"	"	5,650	STRICTLY HARD BEAN STA. CATARINA MEXICO AS ALTURA	"	"
	16-02-1231	"	"	3,225	STRICTLY HARD BEAN STA. CATARINA MEXICO AS ALTURA	"	"

CERTIFICATES OF RE-EXPORT

F. R. Germany	57-02-2539	21. 7. 72	green	3,000	H. 684 T HAMBURG 1/150	BY RAIL	Salzburg
United Kingdom	68-13-197	9. 6. 72	soluble	108	40 CTNS S. M. H. NICOSIA VIA FAMAGUSTA 371/72/11835 24839	"BRISIES"	Nicosia

Die letzte Ungültigerklärung von Ursprungszeugnissen ist in BGBl. Nr. 321/1972 kundgemacht.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228.— für Inlands- und S 288.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.